

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Axel Troost, Katrin Kunert, Roland Claus, Dr. Barbara Höll und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9865 –**

Auswirkung des Fiskalvertrages auf die Kommunalfinanzen

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 2. März 2012 unterzeichneten die Regierungen von 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) den „Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“, den so genannten Fiskalvertrag. Dieser Vertrag sieht vor, dass das jährliche gesamtstaatliche strukturelle Defizit von 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht überschritten werden darf, solange der öffentliche Schuldenstand nicht erheblich unter 60 Prozent des BIP liegt. Ausnahmen gelten nur bei Naturkatastrophen und ähnlichen volkswirtschaftlich relevanten Schadensfällen. Bei Verstoß sieht der Fiskalvertrag im Höchstfall Strafzahlungen an die EU vor. Alternativ können die Vertragsstaaten zu Strukturreformen verpflichtet werden, die von der Europäischen Kommission und dem Rat genehmigt und überwacht werden. Im Gegensatz zur so genannten Schuldenbremse im deutschen Grundgesetz (Artikel 109 des Grundgesetzes) umfasst der Begriff des gesamtstaatlichen Defizits im Fiskalvertrag neben Bund und Ländern auch die Kommunen und die Sozialversicherung (vgl. Artikel 126 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union i. V. m. dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit).

Die Bundesregierung beteiligte sich an der Aushandlung dieses Vertrages und hat ihn in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Durch die Unterzeichnung am 2. März 2012 hat der Bund damit im Vorgriff auf die Umsetzbarkeit in den Ländern und Kommunen den Regelungen des Fiskalvertrages zugestimmt.

1. Welche juristischen Änderungen ergeben sich für die Haushaltswirtschaft der Länder und Kommunen durch die Verabschiedung und Umsetzung des Fiskalvertrages?

Durch den Fiskalvertrag wird die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat zur Umsetzung der in Artikel 3 des Fiskalvertrags niedergelegten Vorgaben für nationale Fiskalregeln verpflichtet. Die Umsetzung und Einhaltung der Vorga-

ben des Fiskalvertrags liegt innerstaatlich dementsprechend in der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Ländern. Die konkreten sich aus dem Fiskalvertrag ergebenden gesetzgeberischen Maßnahmen zur innerstaatlichen Umsetzung sind Gegenstand laufender Gespräche zwischen Bund und Ländern. Juristische Änderungen für die Haushaltswirtschaft der Kommunen ergeben sich weder direkt aus dem Fiskalvertrag noch aus den zwischen Bund und Ländern derzeit erörterten Maßnahmen zur innerstaatlichen Umsetzung.

2. Inwiefern sind die Befürchtungen der Kommunen hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen des Fiskalpaktes auf die kommunalen Haushalte berechtigt?
3. Gibt es Überlegungen der Bundesregierung, in welchem Umfang die Kommunen an dem im Fiskalvertrag vereinbarten gesamtstaatlichen strukturellen Defizit beteiligt werden sollen – analog zum Verfahren der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse in Prozent vom BIP (bitte mit Begründung)?
4. Sollen in diesem Rahmen die Regelungen zur Schuldenbremse verändert werden (bitte mit Begründung)?
5. Welche Begrenzungen des strukturellen Defizits ergeben sich für die Kommunen, wenn Bund und Länder ihr nach den Regelungen zur Schuldenbremse zulässiges strukturelles Defizit bei Normallage voll ausnutzen, die Sozialversicherung kein Defizit oder Überschuss erwirtschaftet und die im Fiskalvertrag vereinbarte Begrenzung des gesamtstaatlichen strukturellen Defizits von 0,5 Prozent eingehalten wird (bitte in Prozent des BIP, in Euro sowie in Prozent der Gesamteinnahmen der Kommunen für die Jahre 2009, 2010 und 2011 angeben)?
6. Wie verändert sich diese Begrenzung des strukturellen Defizits, wenn die Sozialversicherung ebenfalls strukturelle Defizite erwirtschaftet?
7. Wie soll die Begrenzung des strukturellen Defizits der Kommunen unter diesen aufgeteilt werden?
Gilt die Begrenzung für den Finanzierungssaldo aller Kommunen, oder muss jede Kommune individuell ihr strukturelles Defizit an das auf ihrem Hoheitsgebiet erwirtschaftete BIP anpassen?
8. Wer überwacht die Einhaltung der Begrenzung des strukturellen Defizits der Kommunen als Gesamtheit bzw. der einzelnen Kommunen (vgl. Frage 7)?
9. Welchen Konsolidierungsbedarf der Kommunen würde die Bundesregierung in Anbetracht der Ausführungen zu den vorherigen Fragen 3 bzw. 5 in Verbindung mit Frage 7 erwarten, wenn die Regelungen des Fiskalpaktes bereits 2009, 2010 und 2011 anzuwenden gewesen wären?

Die Fragen 2 bis 9 werden zusammenfassend beantwortet.

Die Vorgaben des Fiskalpaktes dienen dazu, die Einhaltung des in Bezug auf das gesamtstaatliche strukturelle Defizit definierten mittelfristigen Haushaltsziels des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sicherzustellen. Dieses umfasst auch die kommunale Ebene und die Sozialversicherungen.

Die im Grundgesetz verankerte Schuldenregel bezieht sich hingegen nur auf die Haushalte von Bund und Ländern. Für die Gemeinden gelten jedoch – ebenso wie für die Sozialversicherungen – eigene Fiskalregeln. Die bestehenden Regeln führen dazu, dass diese beiden staatlichen Ebenen in der Regel im Durch-

schnitt jeweils strukturell ausgeglichene Haushalte oder sogar strukturelle Überschüsse aufweisen.

Weitergehende Regelungen zur Begrenzung der strukturellen Defizite der Kommunen sind nicht vorgesehen. Dies gilt unabhängig von der Defizitentwicklung des Bundes, der Länder und der Sozialversicherungen. Daher ist für die kommunale Ebene bzw. für einzelne Kommunen weder eine Begrenzung noch eine Überwachung des strukturellen Defizits in Prozent des Bruttoinlandsprodukts analog zum Verfahren der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse vorgesehen. Ein zusätzlicher über die bestehenden Regelungen hinausreichender Konsolidierungsbedarf für die Vergangenheit ergäbe sich daher nicht. Es ist insofern auch keine Änderung der in Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerten Schuldenbremse geplant. Etwaige Befürchtungen der Kommunen hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen des Fiskalpaktes auf die kommunalen Haushalte sind daher unberechtigt, zumal sich – wie in der Antwort zu den Fragen 12 bis 15 dargelegt – aus dem Fiskalpakt für Deutschland keine Verschärfung der gesamtstaatlichen Konsolidierungserfordernisse ergibt.

10. Welche Besonderheiten gelten bei der Einbeziehung der Kommunen in das gesamtstaatliche Defizit vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie?

Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie wird durch den Fiskalvertrag bzw. den in der Diskussion befindlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur innerstaatlichen Umsetzung nicht berührt.

11. Welche zusätzlichen Kompetenzen sollen der Stabilitätsrat oder andere Institutionen erhalten, die auf nationaler Ebene die Einhaltung des Fiskalvertrages überwachen sollen?

Wer wird in den jeweiligen Gremien vertreten sein?

Welche zusätzlichen Kompetenzen der Stabilitätsrat oder andere Institutionen erhalten sollen, steht derzeit noch nicht fest. Die konkreten, sich aus dem Fiskalvertrag ergebenden gesetzgeberischen Maßnahmen zur innerstaatlichen Umsetzung, sind Gegenstand laufender Gespräche zwischen Bund und Ländern.

12. Beschleunigen oder verlangsamen sich die Abbaupfade für das strukturelle Defizit des Bundes und der Länder nach Inkrafttreten des Fiskalvertrages?
13. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die wegen des Auslaufens des Solidarpaktes II zusätzlich belasteten Konsolidierungspfade der ostdeutschen Länder – unter Berücksichtigung der vorherigen Frage – eingehalten werden können (bitte mit Begründung)?
14. Welche Auswirkung wird die Veränderung der Abbaupfade für das strukturelle Defizit des Bundes und der Länder voraussichtlich auf den Konsolidierungsbedarf der Kommunen haben?
15. Welche besonderen Auswirkungen des Fiskalpaktes sind für ostdeutsche Kommunen zu erwarten, bei deren Finanzierung die Zuweisung von Landesmitteln eine deutlich größere Rolle als bei westdeutschen Kommunen spielt?

Die Fragen 12 bis 15 werden gemeinsam beantwortet.

Durch den Fiskalvertrag wird die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat zur Umsetzung der in Artikel 3 des Fiskalvertrags niedergelegten Vorgaben für nationale Fiskalregeln verpflichtet. Für Deutschland entspricht die Vorgabe des Fiskalvertrags dem bereits geltenden mittelfristigen Haushaltsziel im Sinne des Artikels 2a der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

Artikel 3 Absatz 1b des Fiskalvertrags sieht vor, dass die Vertragsparteien eine rasche Annäherung an ihr jeweiliges mittelfristiges Ziel sicherstellen. Der zeitliche Rahmen für diese Annäherung wird von der Europäischen Kommission unter Berücksichtigung der länderspezifischen Risiken für die langfristige Tragfähigkeit vorgeschlagen. Deutschland wird als Gesamtstaat bereits dieses Jahr sein mittelfristiges Haushaltsziel eines strukturellen Defizits von maximal 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts einhalten. Auf Grundlage der aktuellen Haushalts- und Finanzplanungen von Bund und Ländern sowie der Projektion der Entwicklung der öffentlichen Haushalte (einschließlich Kommunen und Sozialversicherungen) ist kein Anstieg der Finanzierungsdefizite in den kommenden Jahren zu erwarten. Eine Verschärfung des Konsolidierungspfades von Bund und Ländern ist derzeit insgesamt nicht erforderlich. Dies gilt auch für den Konsolidierungspfad der ostdeutschen Länder einschließlich der Kommunen.

16. Ob und gegebenenfalls wie sollen Kommunen an Sanktionszahlungen an die EU beteiligt werden?

Die Kommunen werden bei Sanktionszahlungen an die EU nicht beteiligt. Dies ist auch für die Zukunft nicht vorgesehen.

17. Sind Sanktionen für Kommunen angedacht, die sich nicht an nationale Vereinbarungen zum Abbau des strukturellen Defizits halten bzw. nationale Vereinbarungen zur Defizitbegrenzung nicht einhalten (bitte mit Begründung)?

Die einzelnen Kommunen unterliegen – wie in den Antworten zu den Fragen 2 bis 10 entsprechend dargelegt – keiner nationalen Vereinbarung zur Begrenzung oder zum Abbau ihrer strukturellen Defizite. Die Aufsicht über die Haushalte der Kommunen obliegt im Übrigen den jeweiligen Ländern.